

Informationen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge für Beschäftigte

Stand: August 2021

Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine Arbeitsschutzmaßnahme, deren Zweck die persönliche Beratung ist, sie beinhaltet eine individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Beschäftigten. Sie ergänzt die sonstigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Rechtliche Regelungen dazu sind in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) enthalten.

Wozu dient arbeitsmedizinische Vorsorge?

Ziel arbeitsmedizinischer Vorsorge ist es, arbeitsbedingte gesundheitliche Probleme zu erfassen und arbeitsbedingte Erkrankungen oder Berufskrankheiten zu verhüten oder möglichst frühzeitig zu erkennen. Arbeitsmedizinische Vorsorge hat zum Ziel, eine vertrauliche – Betriebsärztinnen und Betriebsärzte unterliegen der ärztlichen ärztliche Schweigepflicht – und individuelle Beratung der Beschäftigten zu Beruf und Gesundheit sicherzustellen. Es handelt sich bei arbeitsmedizinischer Vorsorge ausdrücklich nicht um eine Untersuchung zum Nachweis von Eignung oder Tauglichkeit von Beschäftigten für bestimmte Tätigkeiten, die andere rechtliche Grundlagen hat.

Was sind die Vorteile für Beschäftigte?

Die Beschäftigten erhalten durch arbeitsmedizinische Vorsorge unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht

- eine Einzelberatung zu Gesundheit und Arbeit, einschließlich spezieller Aspekte bei gegebenenfalls bestehenden Vorerkrankungen;
- eine bessere Einschätzung der Gefährdungen am Arbeitsplatz und auf den Einzelfall bezogene Maßnahmenvorschläge;
- eine individuelle Beratung zu persönlicher Schutzausrüstung, wie zum Beispiel Schutzhandschuhen oder Gehörschutz;
- eine individuelle Früherkennung zur Vermeidung arbeitsbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten in Zusammenhang mit aktuellen und zurückliegenden Tätigkeiten;
- gegebenenfalls das Angebot von Schutzimpfungen, wie zum Beispiel gegen Hepatitis B.

Welche Arten von arbeitsmedizinischer Vorsorge gibt es?

Es werden drei Arten von arbeitsmedizinischer Vorsorge unterschieden:

Pflichtvorsorge wird bei **besonders gefährdenden Tätigkeiten** durchgeführt. Ohne Teilnahme an der Pflichtvorsorge können diese Tätigkeiten nicht ausgeübt werden. Beispiele hierfür sind Arbeit in Lärmbereichen oder Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen bei hoher Exposition. Der abschließende Katalog mit Pflichtvorsorgeanlässen steht im Anhang der ArbMedVV.

Angebotsvorsorge wird bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten. Die Teilnahme ist für die Beschäftigten freiwillig; sie stellt keine Voraussetzung für die Ausführung dieser Tätigkeiten dar, ist jedoch empfehlenswert. Beispiele hierfür sind Tätigkeiten mit zeitlich begrenzter Hautbelastung oder Tätigkeiten an Bildschirmgeräten. Eine **besondere Form** der Angebotsvorsorge ist die **nachgehende Vorsorge**. Sie erfolgt nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können. Beispiele sind Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen. Der abschließende Katalog mit Angebotsvorsorgeanlässen steht im Anhang der ArbMedVV.

Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die **nicht auf bestimmte Tätigkeiten** begrenzt ist. Es gibt keinen abschließenden Katalog mit Wunschvorsorgeanlässen. Für Beschäftigte kommt zum Beispiel immer dann eine Wunschvorsorge in Frage, wenn sie einen Zusammenhang zwischen gesundheitlichen Beschwerden und ihrer Tätigkeit sehen. Beispiele hierfür sind Kopfschmerzen bei Bildschirmarbeit, Rückenschmerzen beim Heben und Tragen geringer Lasten oder Atemwegsprobleme bei Innenraumluftbelastungen. Der Arbeitgeber muss die Wunschvorsorge ermöglichen. Dem Wunsch muss nur dann nicht entsprochen werden, wenn aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist.

Inhalt und Umfang der Vorsorgen unterscheiden sich hinsichtlich der Fragestellung, also beispielsweise Lärm, Heben und Tragen oder Gefahrstoffe. Die Vorsorgearten unterscheiden sich inhaltlich aber nicht, das heißt die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben bei allen Vorsorgearten die gleichen Pflichten. Im Rahmen jeder Vorsorge können Beschäftigte alle ihre gesundheitlichen Probleme und Bedenken im Zusammenhang mit der Arbeit mit der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt besprechen.

Wer führt die arbeitsmedizinische Vorsorge durch?

Arbeitsmedizinische Vorsorge wird in der Regel durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte durchgeführt. Das sind Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärztinnen bzw. Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin. Bei Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen können auch Ärztinnen bzw. Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin mit der Vorsorge betraut sein, da auch sie qualifiziert sind, reisemedizinische Beratungen durchführen.

Gehören zur arbeitsmedizinischen Vorsorge immer körperliche oder klinische Untersuchungen?

Nein. Die Beschäftigten werden zunächst zu ihrer gesundheitlichen und beruflichen Vorgeschichte befragt und sie berichten über gegebenenfalls vorhandene Probleme am Arbeitsplatz. Danach liegt es im Ermessen der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes, ob eine körperliche Untersuchung oder weitere Tests sinnvoll sind, beispielsweise eine Blutentnahme oder ein EKG.

Die Beschäftigten haben Anspruch darauf, über Inhalte, Zweck und Risiken der vorgeschlagenen Untersuchungen und gegebenenfalls angebotener Impfungen aufgeklärt zu werden. Die betriebsärztliche Empfehlung, weitergehende Untersuchungen durchzuführen, hat in erster Linie eine optimale individuelle Beratung der Beschäftigten zum Ziel.

Gegebenenfalls vorgeschlagene körperliche oder klinische Untersuchungen sind aber nicht zwingender Bestandteil der Vorsorge und können, genau wie Impfangebote, von Beschäftigten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Im Fall einer Ablehnung stützt sich das betriebsärztliche Beratungsgespräch dann ausschließlich auf die Angaben der Beschäftigten und die Kenntnis des Arbeitsplatzes.

Gilt auch bei arbeitsmedizinischer Vorsorge die ärztliche Schweigepflicht?

Ja. Nach jeder Vorsorge stellt die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt eine Bescheinigung, die Vorsorgebescheinigung, aus und zwar sowohl für die Beschäftigten als auch für den Arbeitgeber. Diese Vorsorgebescheinigung enthält lediglich Angaben über den Anlass der Vorsorge, das Datum der Durchführung und das Datum der nächsten arbeitsmedizinischen Vorsorge. Weitere Angaben, wie zum Beispiel ärztlich erhobene Befunde oder medizinische Diagnosen, sind nicht enthalten. Das wäre wegen der ärztlichen Schweigepflicht unzulässig. Neben der Vorsorgebescheinigung erhält der Arbeitgeber von der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt eine Mitteilung, wenn die Schutzmaßnahmen nicht ausreichen. Diese Mitteilung enthält gegebenenfalls konkrete Schutzmaßnahmen für die Beschäftigte oder den Beschäftigten.

Auf Wunsch stellt die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt den Beschäftigten die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Untersuchungen zur Verfügung. Dies kann beispielsweise im Fall eines Berufskrankheitenverfahrens sinnvoll sein. Es ist deshalb empfehlenswert, dass die Beschäftigten ihre Vorsorgebescheinigungen und gegebenenfalls Untersuchungsergebnisse sorgfältig aufbewahren.

Wie unterscheiden sich arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchung?

Arbeitsmedizinische Vorsorge darf nicht mit Untersuchungen zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für bestimmte berufliche Anforderungen verwechselt werden. Eignungsuntersuchungen verfolgen andere Ziele als arbeitsmedizinische Vorsorge und haben gegebenenfalls auch andere Folgen. Deshalb sollen arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen zur Feststellung der Eignung für berufliche Anforderungen auch getrennt voneinander durchgeführt werden.

Rechtliche Hinweise und Informationen

- Arbeitsmedizinische Prävention - Fragen und Antworten (FAQ)
[Arbeitsmedizinische Prävention: Fragen und Antworten \(FAQ\) \(baua.de\)](https://www.baua.de/DE/Angebote/Service/Arbeitsmedizinische_Praevention_Fragen_und_Antworten_Faq/Arbeitsmedizinische_Praevention_Fragen_und_Antworten_Faq.html)



- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
[ArbMedVV - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/)



- Arbeitsmedizinische Regel „Vorsorgebescheinigung“ (AMR 6.3)
[AMR Nr. 6.3 Vorsorgebescheinigung - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](https://www.baua.de/DE/Angebote/Service/Arbeitsmedizinische_Regel_Vorsorgebescheinigung/AMR_Nr_6.3_Vorsorgebescheinigung_Bundesanstalt_fuer_Arbeitsschutz_und_Arbeitsmedizin.html)



- Fragen und Antworten zur ArbMedVV
[BMAS - Fragen und Antworten zur ArbMedVV](https://www.bmas.de/DE/Angebote/Service/Fragen_und_Antworten_zur_ArbMedVV/Fragen_und_Antworten_zur_ArbMedVV.html)

